

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe

Mühlenweg 38

48683 Ahaus

Tel. 02561-1775

Email: Friedrich.pfeifer@web.de

**An Planungsbüro
Schemmer – Wülfing - Otte
z.Hd. Herrn
T. Schulte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken**

Ahaus, den 11.10.2018

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planverfahren der Stadt Ahaus: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Schulze – Icking“

Gemarkung: Wessum, Flur: 64, Flurstück: 8 und 9

Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung

Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Ahaus plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Schulze – Icking“. Die Bebauungsplanänderung dient dem Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für die Wohnbebauung in zweiter Reihe in dem Geltungsbereich der o.a. Grundstücke des Plangebietes zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortskernes von Wessum, einem Ortsteil von Ahaus. Das Plangebiet ist umgeben von der ortstypischen Bebauung mit Einfamilienhäusern und den dazu gehörenden Gärten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanfläche beträgt ca. 2400 m². Die Planfläche und die Umgebung wurden am 11.10.2018 begangen, um einen Eindruck von der Lage und dem Potenzial des Raumes zu gewinnen. Zu Vergleichszwecken wurde das aktuelle Luftbild aus dem Geodatenatlas des Kreises Borken herangezogen. Auf der Grundlage dieser Begehung und der Aktenlage kann die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung muss die Ausstattung und Struktur der Vegetation des eigentlichen Bebauungsplangebietes und seines näheren Umfeldes überprüft und ausgewertet werden.

Ziel der Begehung war es, die Bedeutung der auf dem Plangebiet existierenden Vegetation für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Bebauungsplanung aufzuzeigen.

Im Vorab ist zu klären, ob geschützte Biotop, ausgewiesen im Biotopkataster, das bei der LANUV geführt wird, oder ob sogenannte planungsrelevante Arten von den Planungen betroffen sind.

Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um die westlich und nordwestlich liegenden Biotop BK 3807 - 904 (NSG Butenfeld) und Bk 3907 – 0123 (zwei Waldbestände westlich Wessum). Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den geschützten Biotopen und der Planungsfläche existiert mit Sicherheit nicht.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten

vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3907 (MTB Ottenstein), Quadrant 2, und konkret hier lediglich die Auswahl für die Lebensraumtypen Siedlung, Gärten und Parkanlagen (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

2. Die Erfassung der Vegetation

Die eigentliche Planungsfläche ist bislang mit zwei Einfamilienhäusern und Garagengebäuden bebaut und darüber hinaus als Gartenfläche genutzt. Die Häuser stehen im vorderen Drittel des Plangebietes. Die hinteren Zweidrittel werden im Wesentlichen von großen Rasenflächen eingenommen. Auf allen Seiten sind die beiden Grundstücke von ca. 1,40 bis 2 Meter hohen Hecken (Thuja und Hainbuche) eingefasst. Hinter den rückwärtigen Hecken verläuft eine etwa 1,20 Meter hohe Betonmauer, auf deren Krone ein Gitter mit Maschendrahtzaun das aufgefüllte Gelände des Nachbargrundstückes abgrenzt. Unmittelbar hinter den Wohnhäusern liegen die befestigten Terrassen und Zuwegungen, die ihrerseits von Staudenbeeten und Ziergehölzen umgeben sind. Bei den Ziergehölzen handelt es sich in einem der Gärten im Wesentlichen um Blutpflaume, Ulme, Stechpalme, Felsenbirne, Schneebeere und Schneeball, im anderen Garten um Kirschlorbeer und verschiedenen Thujaformen, an der Grenze zum Grundstück Haus Nr. 8 stehen noch drei etwa größere Lebensbäume. In den hinteren Gartenräumen befinden sich einerseits (Ortwicker Straße Nr. 6) eine umfangreichere Buche, deren Höhenwachstum durch Schnitt schon frühzeitig begrenzt worden ist. Die Buche dürfte etwa so alt wie die Wohnhäuser sein (erbaut um 1964), ist tief beastet, dicht belaubt und ohne Höhlen oder Schadstellen. Im Schatten dieser Buche liegt nach hinten heraus an der Grundstücksgrenze noch ein teilweise offener kleiner Schuppen, der sicherlich kein Quartier für Fledertiere oder etwa planungsrelevante Vogelarten bietet. Auf dem Nachbargrundstück (Ortwicker Straße Nr. 4) stehen mitten in der Rasenfläche drei Apfelbäume (Halbstämme), deren Stämmchen zwischen etwa 8 und 20 cm stark und noch ohne Höhlen oder Faulstellen sind. Erwähnenswert ist eine kleine Obstwiese am nördlichen Rand des Plangebietes (südlich der Jakobistraße), die aber nicht von der Bebauungsplanänderung betroffen ist.

3. Bedeutung für Vögel und Fledertiere

Geht man die Liste der planungsrelevanten **Vogelarten** für die angegebenen Lebensräume im Messtischblatt Ottenstein durch, so muss das Augenmerk allein auf die Arten der Siedlungs- und Gartenlandschaften gerichtet werden. Unter den Greifvögeln kommt lediglich der Sperber, der in den Hausgärten regelmäßig auf Vogeljagd geht, als gelegentlicher Gast in Frage. Unter den Singvögeln sind es die Arten Star, Gartenrotschwanz oder Bluthänfling, die in der weiteren Umgebung gelegentlich ein Revier innehaben könnten. Struktur und Ausstattung der beiden Gärten lassen aber eine Brut oder einen regelmäßigen Aufenthalt auf dem Plangebiet nicht erwarten. Eine Betroffenheit, die für diese Arten tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich machen würde, wird vom Gutachter deshalb nicht gesehen.

Für weitere für das Messtischblatt Ottenstein aufgezählte Vogelarten wie Feldsperling, Turteltaube oder Waldkauz liegen in dem kleinen Planungsbereich keine Lebensmöglichkeiten vor.

Innerhalb der Planungsbereiches dürften gelegentlich Amseln, Dohlen, Ringeltauben oder andere Vogelarten nach Nahrung suchen, einige Arten gelegentlich auch ihre Nester anlegen (z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube, Türkentaube). Diese Vogelarten leben aber in NRW in großen und stabilen Populationen und werden umgangssprachlich als Allerweltsarten bezeichnet. Eine Überbauung der gelegentlichen Nahrungsflächen und Reduzierung der Gehölzbestände im zentralen Bereich der Gärten wird ohne Einfluss auf die lokalen Populationen dieser Arten sein.

Unter den **Fledermausarten** wird nur die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* für den zweiten Quadranten des Messtischblattes Ottenstein als planungsrelevante Arten angegeben. Eigene Beobachtungen des Gutachters im betrachteten Messtischblattquadranten erlauben die Ergänzung wenigstens um die Zwerg- *Pipistrellus pipistrellus* und die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*. Diese beiden Arten (v.a. die Zwergfledermaus) sind als typische Siedlungsbewohner bekannt. Vor allem die Zwergfledermaus kann regelmäßig bei der Insektenjagd in reich strukturierten Gärten und Parkanlagen angetroffen werden, während die Breitflügelfledermaus ihre Nahrung in weit abgelegenen

Gebieten, vornehmlich auf beweideten Grünlandflächen, sucht und die Mopsfledermaus ohnehin in ausgedehnten Wäldern lebt und sich dort auch ernährt.

Angesichts der vorgefundenen Strukturen kann die Planungsfläche deshalb nur eine marginale Bedeutung als Fläche für den Nahrungserwerb haben. Aus dem Grunde wurde auf eine eigene Fledermausuntersuchung speziell für die Planungsfläche verzichtet. Dass eine solche Untersuchung mit aufwendiger technischer Unterstützung durch eine sog. Horchbox oder einer vergleichbaren Dauerüberwachung mit Sicherheit Nachweise zufällig und in größerer Höhe überfliegender Fledertiere erbringen könnte, ohne dabei eine artenschutzrechtliche Bedeutung für die hier betrachtete Planungsfläche zu haben, sei hier abschließend erwähnt.

Da die Baumbestände in den beiden Gärten keinerlei Höhlen aufweisen, sind Quartiere für Fledertiere oder Bruthöhlen für in Höhlen brütende Vogelarten nicht vorhanden.

4. Auftreten von Amphibien und/oder Reptilien

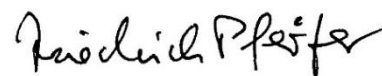
Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum wegen des Fehlens jedweder geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der isolierten Lage zwischen mehreren Straßen nicht auf.

5. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Schulze-Icking“ keine Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten haben wird. Die Flächen liegen im Siedlungsbereich und werden als Freizeitgärten mit Rasenflächen, Staudenrabatten und etlichen Ziergehölzen (teilweise getrimmt) genutzt. In einem der Gärten stehen darüber hinaus drei jüngere Apfelbäume, in dem anderen wächst eine zwar umfangreiche, aber in der Höhe durch Beschneidung begrenzte Buche. Die Gartenflächen werden möglicherweise von Zwergfledermäusen gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht, den Flächen kommt aber nur eine sehr marginale Bedeutung zu. Die Gehölze spielen für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten aufgrund des geringen Alters bzw. der fehlenden Höhlen keine Rolle. Dass die Gartenflächen für einzelne Brutpaare der sog. Allerweltsarten Brutrevier oder Teile eines Brutreviers sein können, kann wegen der weiten Verbreitung und großen Anzahl dieser Tierarten an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass von der Änderung bzw. Umsetzung der geänderten Bebauungsplanung weder Auswirkungen auf die geschützten Biotope in der weiteren Umgebung noch auf die lokalen Populationen planungsrelevanter oder weiterer geschützter Tierarten ausgehen werden. Bei der Aufstellung und Verwirklichung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 wird es nicht zu einer Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kommen und nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Besondere weitere Maßnahmen, etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III, sind nicht erforderlich.

Ahaus, den 11.10.2018



Friedrich Pfeifer